

# Tätigkeitsbericht des Referates für Barrierefreiheit an der TU Wien

## Allgemeines

Das Referat für Barrierefreiheit engagiert sich politisch für die Rechte von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt bei der Beseitigung von Diskriminierungen von Studierenden mit Behinderung, dem Abbau von Barrieren und die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe auf allen Ebenen des Studierendenlebens.

## Tätigkeiten

Im Budgetjahr 2025/26 haben folgende Aktivitäten stattgefunden:

### Infrastruktur

Das Büro ist mit Bedacht auf die Bedürfnisse der MitarbeiterInnen hinsichtlich einer barrierearmen Arbeitsumgebung eingerichtet. Derzeit steht ein Arbeitsrechner mit entsprechender Software den MitarbeiterInnen zur Verfügung. Die Software wird laufend mit Updates gewartet und auf dem aktuellen Stand gehalten.

Weitere Optimierungen sind jederzeit möglich.

### Webauftritt

Das Referat unterhält eine Webseite unter der Adresse <http://htu.at/barrierefrei>. Der Inhalt wurde mit Bedacht auf die Richtlinien der WCAG 2.0 erstellt.

### Barrierefreie IT

Das Referat für Barrierefreiheit unterstützt die HTU durch Beratung und Evaluation bei der Umsetzung von Accessibility ihrer IT.

## Übersiedlung der HTU in die Räumlichkeiten am Karlsplatz 13

Die Übersiedlung der HTU Wien vom Freihaus in die alten Gebäude am Karlsplatz 13 (Hauptgebäude) stellt die HTU im Kontext der Barrierefreiheit vor größere Herausforderungen. Die vergrößerte Distanz zur Bibliothek, der Mensa und dem Büro der Behindertenbeauftragten der TU Wien ist dem Vorhaben nicht zum Vorteil gereicht. Trotz der laufenden Renovierung des Hauptgebäudes, birgt der Umzug in architektonisch ältere

Gebäude die Gefahr eines Rückschritts hinsichtlich der Barrierefreiheit, da vieles notwendigen Maßnahmen (Aufzüge, Toiletten, blindengerechtes Bauen) von neuem geplant und ausgeführt werden müssen. Das Referat für Barrierefreiheit konnte den von der TU Wien geplanten Auszug der HTU aus den Freihaus-Räumlichkeiten nicht ändern.

Angesichts der Tatsachen bemüht sich das Referat darum, die neue Räumlichkeiten der HTU hinsichtlich einer barrierefreien Umgebung zu optimieren. Wir sind hierzu laufend im Gespräch mit dem Vorsitz und der Uni-Leitung.

## E-Learning Strategie und Barrierefreiheit

Die TU Wien entwickelt ihre E-Learning Plattform und ihre Konzepte für Distance Learning weiter. Das Referat für Barrierefreiheit begleitet das Projekt beratend und hat ein nachhaltiges Konzept durch die TU Wien eingefordert. Mit ausschlaggebend für den Erfolg des Projektes ist auch die Sicherstellung einer längerfristigen Finanzierung und die Bereitstellung von personellen und technischen Ressourcen, denn bei der Aufbereitung von barrierefreier Lehre ist Arbeitsteilung und ein multiprofessionelles Team notwendig.

## Inklusion und Neurodiversität in der Hochschulgemeinschaft

Das Thema Inklusion und Neurodiversität hat in den letzten Jahren zunehmend an Brisanz gewonnen, insbesondere durch Schwerpunktsetzungen bei Initiativen zum Thema "Mental Health". Im Referat für Barrierefreiheit verfolgen wir aktiv die unipolitischen Entwicklungen und stellen fest, dass die angestrebte Positionierung als "Elite-Uni" zu einem wachsenden Leistungsdruck führt. Dieses politisch vorgegebene Ziel, eine exklusive und privilegierte Gruppe zu schaffen, hat weitreichende Auswirkungen auf alle Beteiligten. Insbesondere im "Leistungskampf" um das Erfüllen der vorgegebenen Norm und den Nachweis der eigenen Daseinsberechtigung geraten stigmatisierte und marginalisierte Gruppen, darunter Menschen mit AD(H)S und im Autismusspektrum, unter einen zusätzlichen Druck, nicht aufzufallen.

Um diesem Druck entgegenzuwirken und eine inklusivere Hochschulgemeinschaft zu fördern, setzen wir uns im Rahmen von Initiativen zu Selbsthilfegruppen für AD(H)S und Autismusspektrum aktiv ein. Unsere Bemühungen gehen über die Anerkennung individueller Bedürfnisse hinaus und tragen dazu bei, Bewusstsein zu schaffen sowie den Austausch von Erfahrungen zu fördern. In einer Umgebung, die zunehmend von Leistungsdruck geprägt ist, streben wir danach, dass stigmatisierte und marginalisierte Gruppen Raum und Unterstützung finden, ohne den Druck, sich der vorgegebenen oft ableistischen Norm anpassen zu müssen.

Wir erkennen die negativen Konsequenzen des "Nicht-Auffallen-Wollens" (Masking). Menschen, die sich unter dem Druck der Norm anpassen, können in Isolation und Hilflosigkeit getrieben werden. Diese Isolation kann wiederum zu weiteren Vorurteilen und Stigmatisierungen führen, da die betroffenen Personen möglicherweise zögern, um Unterstützung zu bitten oder sich mit ihrer individuellen Situation offen auseinanderzusetzen.

Ein offener Umgang mit den Herausforderungen von AD(H)S und Autismusspektrum kommt nicht nur den direkt Betroffenen zugute, sondern der gesamten Hochschulgemeinschaft. Indem wir einen Raum schaffen, in dem sich Studierende ohne Angst vor Vorurteilen und Stigmata austauschen können, fördern wir nicht nur das Verständnis, sondern auch die Solidarität und Akzeptanz innerhalb der Universität. Offene Dialoge tragen dazu bei, bestehende Barrieren abzubauen und eine Umgebung zu schaffen, die von Respekt und Vielfalt geprägt ist. Dieser inklusive Ansatz kommt letztlich allen Studierenden zugute und trägt zu einer positiven und unterstützenden Studienatmosphäre bei.

Wir bedanken uns bei allen bei allen Beteiligten, die diese und ähnliche Projekte organisieren und mittragen u.a.: Sandrine Rochine, Connie Bruckner, Nicole Kretschy

# HTU-Seminar WS 2025

Wir haben an Schulungen und Workshops zu den Themen Unipolitik und Projektentwicklung teilgenommen.

## Datenschutz und berechtigtes Interesse

Auf Grund von Vorurteilen, Halbwissen über Behinderung und ableistischen Organisationsstrukturen sahen wir an Einzelfällen weitreichende Anfragen zu konkreten Diagnosen von Studierenden, die das Recht auf abweichende Prüfungsmodalitäten in Anspruch nahmen oder (weiterhin) in Anspruch nehmen wollten.

Wir haben folgende Rechtsansicht kommuniziert und konnten erreichen, dass medizinische Befunde und Diagnosen nicht außerhalb des Kreises der Behindertenbeauftragten eingefordert oder eingesehen werden sollten.

### *\* Rolle der/des Behindertenbeauftragten nach dem Gleichstellungsplan*

*§21 Abs 1 des Gleichstellungsplans definiert die/den Behindertenbeauftragte\_n als Anlaufstelle für Studierende, die zum Personenkreis der behinderten oder chronisch kranken Studierenden zählen oder in einer anderen Form in ihrem Studium beeinträchtigt sind. Die/der Behindertenbeauftragte ist gemäß §21 Abs 3 in fachlicher Hinsicht in der Ausübung ihrer/seiner Funktion, insbesondere bei inhaltlichen Beratungstätigkeiten, unabhängig und dem Vizerektorat für Lehre zugeordnet.*

*Zu den Aufgaben nach §21 Abs 2 zählen unter anderem die individuelle Beratung und Unterstützung von Studierenden im Studienalltag, die Entwicklung von Kriterien für die Umsetzung von Nachteilsausgleichen in Zusammenarbeit mit allen universitären Bereichen - insbesondere mit der Lehre - sowie die fachliche Begleitung und Koordination von Nachteilsausgleichen und Unterstützungsleistungen in Kooperation mit universitären Einrichtungen. Die/der Behindertenbeauftragte fungiert damit als zentrale Vermittlungs- und Koordinationsstelle zwischen Studierenden und Lehrenden.*

### *\* Zur Frage der Weitergabe und der Einsichtnahme von Gesundheitsdaten*

*§17 Abs 5 des Gleichstellungsplans sieht vor, dass Studierende mit Behinderungen die Möglichkeit haben, mit der/dem Behindertenbeauftragten die für ihre Teilhabe notwendigen Unterstützungsleistungen zu beraten. Die Art der Unterstützung hängt dabei von der Auswirkung der Behinderung auf das Studienfach bzw den Lehrveranstaltungsinhalt ab und dient als Nachteilsausgleich. §17 Abs 7 hält fest, dass die TU Wien und ihr Lehrpersonal sich dazu bekennen, der abweichenden Prüfungsmethode gemäß §59 Abs 1 Z 12 UG positiv gegenüberzustehen und diese im Sinne der Studierenden mit Behinderungen anzuwenden.*

*Eine Einsichtnahme in ärztliche Atteste, Diagnoseschlüssel oder Befunde durch Studiendekane oder Lehrende ist im Gleichstellungsplan nicht vorgesehen.*

### *\* Datenschutzrechtliche Bewertung*

*Auf der Grundlage der uns übermittelten Informationen ist Folgendes festzuhalten: Ärztliche Atteste und Diagnoseschlüssel stellen Gesundheitsdaten im Sinne von Art 9 Abs 1 DSGVO dar. Art 9 Abs 1 DSGVO normiert ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung solcher besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist daher nur ausnahmsweise zulässig, wenn einer der in Art 9 Abs 2 DSGVO abschließend aufgezählten Erlaubnistatbestände*

einschlägig ist. Für Studiendekane und Lehrende besteht uE unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Informationen keine solche Rechtsgrundlage: Sie sind weder mit der gesundheitlichen Betreuung der Studierenden betraut noch nehmen sie Aufgaben wahr, die eine Kenntnis der konkreten Diagnose erfordern würden. Die Offenlegung von personenbezogenen Daten in Form von Diagnoseschlüsseln, ärztlichen Befunden oder Attesten an Studiendekane und Lehrende ist daher bereits vom Verarbeitungsverbot des Art 9 Abs 1 DSGVO umfasst und per se unzulässig.

Darüber hinaus ist der Grundsatz der **Datenminimierung** gemäß Art 5 Abs 1 lit c DSGVO zu beachten, wonach personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. **Lehrende und Studiendekane benötigen für die Umsetzung einer abweichenden Prüfungsmethode lediglich die Information, dass ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht und welche konkreten Anpassungen vorzunehmen sind.** Die Kenntnis der konkreten Diagnose, des Diagnoseschlüssels oder des ärztlichen Befundes ist für diesen Zweck weder erforderlich noch verhältnismäßig. Die Einsichtnahme in solche Daten durch Studiendekane und Lehrende bei der/dem Behindertenbeauftragten ist daher aus datenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung des Art 5 DSGVO iVm Art 9 DSGVO als unzulässig zu bewerten.

Ebenso fehlt eine Rechtsgrundlage dafür, dass Institutsleiter oder Lehrende von Studierenden das persönliche Vorlegen von Attesten und Diagnosen verlangen.

Zusammenfassend lässt sich auf der Grundlage der übermittelten Richtlinien und Vorgaben festhalten, dass weder der Gleichstellungsplan der TU Wien noch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO eine Grundlage dafür bieten, dass Studiendekane oder Lehrende Einsicht in ärztliche Atteste, Diagnoseschlüssel oder Befunde nehmen.

## Vertretung der Studierenden

Das Referat für Barrierefreiheit vertritt die Interessen der Studierenden in diversen Arbeitsgruppen und Veranstaltungen der TU Wien und der ÖH. Wir unterstützen Studierende mit Behinderung bei der Einforderung ihrer Rechte gegenüber der Universität und Lehrenden.

## Beratung und Service

Zu den jeweiligen Bürozeiten wurden persönliche Beratungsgespräche angeboten. Die MitarbeiterInnen sind außerhalb dieser Zeiten per E-Mail erreichbar.

---

Referent: Arash Zargamy